



Merkblatt

Strafvollzug in Form von Halbgefängenschaft (HG)

(Art. 77b StGB [Strafgesetzbuch, SR 311.0])

1 Grundsatz

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Amt für Justiz, Vollzugs- und Bewährungsdienst (nachfolgend: Vollzugsbehörde), bei Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen den Vollzug in Form von Halbgefängenschaft (HG) bewilligen. Dabei setzt die verurteilte Person ihre Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung ausserhalb der Vollzugsinstitution fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugsinstitution.

2 Voraussetzungen

Die Vollzugsbehörde kann bei Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen den Vollzug in Form der Halbgefängenschaft bewilligen, sofern

- die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen nicht mehr als 12 Monate beträgt (Bruttostrafe, inkl. Untersuchungs- und Sicherheitshaft);
- die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen mehr als 12 Monate beträgt, unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch nicht mehr als 6 Monate zu vollziehen sind (Nettostrafe);
- keine Fluchtgefahr besteht;
- erwartet werden kann, dass die verurteilte Person keine weiteren Straftaten begeht;
- die verurteilte Person ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Recht hat, einer Arbeit nachzugehen oder eine Ausbildung zu absolvieren;
- keine obligatorische oder nicht obligatorische Landesverweisung (Art. 66a resp. 66a^{bis} StGB) ausgesprochen wurde;
- die verurteilte Person während der Strafverbüsung ihre bisherige Arbeit oder eine anerkannte Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche fortführt;
- die Gewähr besteht, dass die verurteilte Person die Rahmenbedingungen der Halbgefängenschaft und die Hausordnung der Vollzugsinstitution einhält.

3 Arbeits- und Freizeit

Pro Arbeitstag steht der verurteilten Person ausserhalb der Unterkunft ein Zeitfenster von max. 14 Stunden zur Verfügung für

- Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung;
- Verpflegung;
- Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge;
- Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien ausserhalb der Vollzugsinstitution.

Die Ein- und Austrittszeiten sind von der Arbeitszeit und der Vollzugsinstitution abhängig.

Zu Kontrollzwecken können jederzeit aktuelle Arbeitsnachweise oder Einsatzpläne eingefordert werden.

4 Vollzugskostenanteil

An den Kosten des Strafvollzugs in Form von Halbgefangenschaft hat sich die verurteilte Person mit **CHF 30.00 pro Vollzugstag** zu beteiligen. Auf Gesuch hin kann die Vollzugsbehörde den Vollzugskostenanteil ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person zur Bezahlung nachweislich ausserstande ist. Entsprechende Unterlagen wie Lohnausweis, aktuelle Steuerveranlagung, aktuelle Krankenversicherungspolice, Schuldenverzeichnis, Betreibungsregisterauszug usw. sind beizulegen. Grundsätzlich kommt die verurteilte Person für alle finanziellen Aufwendungen selbst auf und sie ist für die ordnungsgemässen Zahlungen verantwortlich.

5 Versicherungen

Die Versicherung gegen Unfall auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsort ist Sache der verurteilten Person. Die Kosten einer ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung während des Strafvollzugs gehen zulasten der verurteilten Person.

6 Vollzugsinstitution; Betrieb

Die verurteilte Person hat die Halbgefangenschaft weder in alkoholisiertem (0,0 Promille), noch unter Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehendem Zustand anzutreten. Die Vollzugsinstitution ist jederzeit berechtigt, Alkohol-, Drogen- oder Medikamententests durchzuführen. Den Anordnungen der Vollzugsinstitution ist Folge zu leisten.

Die Verpflegung an den Arbeitstagen erfolgt ausserhalb der Vollzugsinstitution auf eigene Kosten.

Weitere Vorgaben richten sich nach der Hausordnung der Vollzugsinstitution.

7 Regelverstösse / Abbruch der Halbgefangenschaft

Die Halbgefangenschaft wird nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Verfügung oder Vollzugsplan nicht einhält. Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet und stattdessen die verurteilte Person ermahnt werden. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Disziplinar massnahmen durch die Vollzugsinstitution.

Auf eine vorangehende Mahnung kann bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen verzichtet werden, insbesondere wenn die verurteilte Person

- die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht;
- die Ein- und Ausrückungszeiten missachtet;
- Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst;
- die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der HG-Vollzug unter- oder abgebrochen werden.

Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüssung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug.

8 Gesuchseinreichung

Sind die Voraussetzungen erfüllt, können Gesuche zum Vollzug von Strafen in der Form von Halbgefangenschaft mittels Gesuchsformular **innert 10 Tagen seit Erhalt des Vollzugsschreibens** der Vollzugsbehörde eingereicht werden (online verfügbar unter <https://www.nw.ch/bewaehrungsdienstpublikationen>).

9 Allgemeines

- Die vorliegenden Informationen zum Vollzug der Strafe in Form von HG dienen lediglich als Überblick. Aus ihnen kann keinerlei Rechtsanspruch abgeleitet werden. Massgebend sind unter anderem die elektronisch abrufbaren Bundeserlasse sowie die Erlasse des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (Richtlinien Strafvollzugskonkordat [insbesondere SSED 12.0; besondere Vollzugsformen]: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse>). Hieraus können auch weitere Informationen entnommen werden.
- Sollten sich vor dem Strafantritt oder während des Vollzuges Situationen ergeben, welche die Fortführung der HG ernsthaft in Frage stellen, so hat die verurteilte Person die Vollzugsbehörde umgehend zu informieren. Ein Strafunterbruch kann nur bewilligt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.